

Reglement „Konst am Gaart“ 2018

Kapitel 1 – Organisator und allgemeine Bestimmungen

Art.1.

Die Kulturkommission der Gemeinde Ulflingen veranstaltet zum 6ten Mal das Kunstfestival „Konst am **Gaart**“ welches am **06. Mai 2018 von 10:00 – 18:00 Uhr im „Jardin à Suivre“** in Ulflingen stattfindet.

Diejenigen, die per Navigation anreisen, können folgende Adresse eingeben:

9912 Troisvierges 7, rue du cimetièrè.

Der Kunst- und Handwerkmarkt ist eine Kunstgalerie unter freiem Himmel. Den Künstlern wird die Möglichkeit geboten, ihre Kreativität zur Geltung zu bringen, ihr Können vor Ort zu demonstrieren, Ihre Werke zu präsentieren und zu verkaufen, sowie Gleichgesinnte zu begegnen und mit einem kunstinteressierten Publikum in Kontakt zu treten.

Art.2.

Mit der Teilnahme am Kunstmarkt, erkennt die teilnehmende Person alle Bedingungen dieses Reglements an.

Kapitel 2 – Der Kunstmarkt

I. Art und Wesen des Marktes

Art.3.

Es handelt sich ausschließlich um einen, den Kunstschaffenden, reservierten Markt und nicht um einen Flohmarkt. Der Verkauf von Lebensmitteln ist untersagt.

Art.4.

Um eine Überflutung des Marktes mit Krimskrams, Ramsch und Fertigwaren, welche oft unter dem Deckmantel der Kunst präsentiert werden, zu verhindern, und um sich klar von einem Flohmarkt zu distanzieren, ist zu bemerken, dass für den Markt nicht zugelassen sind:

- Vom Organisator abgelehnte Bewerbungen
- Handwerksprodukte und Alltagsgegenstände : Lampen, Möbel, Spiegel, Rahmen usw. mit Ausnahme einzigartiger Stücke mit einem bestimmten künstlerischen Wert
- Schmuckstücke welche nur eine Zusammensetzung oder Einfädlung industriell gefertigter Einzelteile sind. Die Zusammensetzung ist nicht als künstlerisches Schaffen anzusehen
- Bücher, Schallplatten und Kassetten aus dem kommerziellen Handel
- Trödel
- gedruckte Plakate und Postkarten.

Art.5.

Das Errichten eines Verkaufsstandes ohne vorherige Genehmigung durch den Organisator ist untersagt.

II. Errichtung des Kunstmarktes

Art.6.

Die Verkaufsstände müssen um 09:30 Uhr fertig aufgebaut sein, um die Eröffnung des Kunstmarktes unter besten Bedingungen zu ermöglichen.

Jeder Teilnehmer ist gebeten sein Fahrzeug spätestens eine Viertel Stunde vor Eröffnung des Kunstmarktes zu entfernen und auf naheliegenden Parkplatz abzustellen.

Art.7.

Jeder Teilnehmer richtet seinen Stand nicht vor 17:30 Uhr ab (ausser bei sehr schlechten Wetterbedingungen) , bringt vom Veranstalter geliehene Bänke oder Tische zurück an die Stelle wo er sie abgeholt hat und lässt seinen Platz in einwandfreiem Zustand zurück.

Art.8.

Der Teilnehmer reist mit seinem eigenen Material an.

Art.9.

Jeder Teilnehmer ist selbst zuständig für die Errichtung seines Standes.

Art.10 .

Bei schlechten Wetterbedingungen ist der Teilnehmer gebeten sein eigenes Zelt mitzubringen.

III. Allgemeine Bestimmungen

Art.11.

Das Organisationskomitee von „Konst am Gaart“ übernimmt keinerlei Haftung für Zwischen- oder Unfälle welche beim Manövrieren während des Auf- oder Abbaus des Kunstmarktes auftreten, sowie Schäden an Fahrzeugen welche nicht, auf denen vom Organisator vorgesehen Parkplätzen, abgestellt sind.

Art.12.

Der Teilnehmer des Kunstmarktes ist für seine Werke selbst verantwortlich. Die Organisatoren können unter keinen Umständen für Diebstähle oder Schäden verantwortlich gemacht werden. Es obliegt dem Teilnehmer eine Versicherung abzuschließen, wenn dies gewünscht wird.